

# Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Görlitz

Gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 12 a der Hauptsatzung der Stadt Görlitz in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Geschäftsordnung des Petitionsausschusses bestätigt.

## § 1 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat auf Grundlage von § 12 Abs. 2 SächsGemO einen Petitionsausschuss als beratenden Ausschuss gebildet.
- (2) Der Petitionsausschuss besteht gemäß § 12 a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Görlitz aus fünf Stadträten und fünf zugehörigen Stellvertretern.
- (3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Der Ausschuss tagt grundsätzlich nur anlassbezogen.

## § 2 Begriffserläuterungen

- (1) Nach § 12 Abs. 1 SächsGemO hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an die Stadt zu wenden. Dieses verfassungsmäßige Recht findet seine Grundlage in Art. 17 Grundgesetz und Art. 35, Satz 1 SächsVerf.
- (2) **Petitionen** sind Anliegen und Eingaben, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben.
- (3) **Vorschläge** sind an die Stadt Görlitz gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.
- (4) **Bitten** sind Forderungen und Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen zielen.
- (5) **Beschwerden** sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, dessen Korrektur.
- (6) **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.
- (7) **Sammelpetitionen** sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.
- (8) **Keine Petitionen** sind Anliegen und Eingaben, die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden enthalten. Das können insbesondere sein
  - bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen
  - Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme
  - Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden
  - Förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche)
  - Rechtsauskünfte
  - Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen
  - Schreiben mit verletzendem, verworrenem oder unverständlichem Inhalt
  - Anregungen oder Beschwerden Städtischer Bediensteter, die sich aus dem Beamten-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Dem Petitionsausschuss wird die Vorberatung von Petitionen übertragen.

### **§ 4 Verfahren der Behandlung der Petitionen**

(1) Alle Petitionen werden vom Büro des Oberbürgermeisters registriert. Der Petent erhält unverzüglich durch dieses eine Eingangsbestätigung. Bei Mehrfachpetitionen / Sammelpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(2) Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landkreises, des Landes oder des Bundes fallen, werden unverzüglich an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

(3) Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates / der Ausschüsse fallen, werden unverzüglich an den Petitionsausschuss weitergeleitet.

(4) Der Petitionsausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit entsprechender Empfehlung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

(5) Nach Beratung im Petitionsausschuss werden Schreiben, die keine Petitionen sind, durch eine Mitteilung an den Einsender mit entsprechendem Hinweis oder durch Weiterleiten erledigt.

(6) Zur Vorbereitung der Beschlussempfehlung nach § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss über das Büro des Oberbürgermeisters von den Ämtern der Stadtverwaltung Stellungnahmen binnen drei Wochen anfordern. Er hat das Recht zur Akteneinsicht. Wenn erforderlich haben Mitarbeiter der Stadtverwaltung vor dem Ausschuss mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Andere beratende Ausschüsse, Beiräte oder andere zur Auskunft verpflichtete Stellen haben auf Anfrage dem Petitionsausschuss ebenfalls Auskunft zu geben.

(7) Sofern Petitionen Angelegenheiten der unmittelbaren oder der mittelbaren kommunalen Unternehmen der Stadt Görlitz betreffen, sind über den Oberbürgermeister Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens einzuholen.

(8) Die Voten anderer Fachausschüsse zu gleichen Sachverhalten sollen vom Petitionsausschuss bei seiner Entscheidung berücksichtigt werden.

(9) Der Oberbürgermeister informiert den Petitionsausschuss zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres über die Anliegen, den Bearbeitungsstand bzw. die Entscheidung zu den Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen. Er teilt dem Petitionsausschuss mit, welche Petitionen an andere Stellen weitergeleitet wurden.

(10) Aktenvorlage und Auskünfte dürfen verweigert werden, wenn der Vorgang nach dem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Hierbei entscheidet der Oberbürgermeister.

### **§ 5 Anhörung**

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, die Petenten, Auskunftspersonen und wenn notwendig Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Anspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

### **§ 6 Zwischenbescheid / Beschlussempfehlung über die Petition**

(1) Eine Entscheidung gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung ist dem Petenten spätestens 6 (sechs) Wochen nach Eingang zu erteilen. Sofern die Bearbeitung des Anliegens mehr

Zeit in Anspruch nimmt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid durch den Petitionsausschuss zu erteilen.

(2) Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiter behandelt.

(3) Nach abschließender Beratung der Petition im Petitionsausschuss wird dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

(4) Die Beschlussempfehlung kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist entsprechend zu begründen:

4.1 **Abhilfe** – Der Petition wurde durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen.

4.2 **Erledigterklärung** – Der Gegenstand der Petition ist hinfällig geworden, beispielsweise durch Zeitablauf.

4.3 **Berücksichtigung** – Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, dem Gesuch stattzugeben und innerhalb einer festgelegten Frist dem Petitionsausschuss Bericht zu erstatten.

4.4 **Veranlassung näher bezeichneter Maßnahmen** – Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, Anregungen, die sich aus dem Anliegen der Petition herleiten bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen und innerhalb einer festgelegten Frist Bericht zu erstatten.

4.5 **Material** – Die Petition beinhaltet Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Stadtrat oder deren Ausschüsse befindet. Diese werden zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weitergeleitet.

4.6 **Nicht abhilfefähig** – Die Petition enthält ein Verlangen, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder wenn die Haushaltslage eine Realisierung der Forderungen bzw. Vorschläge nicht oder in nicht absehbarer Zeit zulässt.

4.7 **Zurückweisung** – Die Petition wird zurückgewiesen, wenn in der Sache bereits eine begründete Entscheidung erteilt wurde oder das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat. Eine Petition wird auch zurückgewiesen, wenn das Anliegen nicht weitergeleitet werden kann oder auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.

## **§ 7 Entscheidung über die Petition**

Nach Beschluss des Stadtrates über die Petition erteilt der Oberbürgermeister dem Petenten gemäß § 12 Abs. 1 SächsGemO einen schriftlich begründeten Bescheid.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses tritt nach der Bestätigung durch den Stadtrat in Kraft.